Schutzvorschriften bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Garten

Schutz des Naturhaushaltes

Zum Schutz des Naturhaushaltes hat der Gesetzgeber mit dem Pflanzenschutzgesetz die **Anwendung aller Arten von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verboten**. Zu den gärtnerisch genutzten Flächen im Privatgarten, auf denen zugelassene Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, gehören u. a. Blumen- und Gemüsebeete, Rasenflächen, Obst- und Ziergehölze sowie Hecken. Dagegen dürfen Pflanzenschutzmittel *nicht* auf Bürgersteigen und Wegen (auch Gartenwegen), auf Zufahrten zu Wohnhäusern oder Garagen, auf Parkplätzen, Hofflächen und Terrassen usw. angewendet werden (sog. Nichtkulturland). Dies gilt sowohl für private als auch für kommunale oder betriebliche Grundstücke. Verletzungen dieser Verbotsvorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Nur in besonderen Fällen kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Schutz der Gewässer

Auch für alle Flächen, von denen eine Abschwemmung in Oberflächengewässer (Küstengewässer, Gräben, Bäche, Teiche und Regenwasser-Sammelbecken) oder in die Kanalisation zu befürchten ist, gilt das Anwendungsverbot. Diese Abschwemmungsgefahr ist ein weiterer Grund, weshalb Pflanzenschutzmittel *nicht* auf Bürgersteigen und anderen versiegelten Flächen ausgebracht werden dürfen (siehe oben). In Schleswig-Holstein ist ein **länderspezifischer Abstand zu den meisten Gewässern von einem Meter**, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten. In dem Abstand von 1 m dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Neben dieser allgemeinen Bestimmung sind in der Gebrauchsanleitung der jeweiligen Pflanzenschutzmittel Mindestabstände zu Gewässern angegeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

Schutz des Grundwassers

In **Wasserschutzgebieten** dürfen keine Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) mit dem Wirkstoff Glyphosat ausgebracht werden. Informieren Sie sich vor einer etwaigen Anwendung, ob Ihre Flächen in einem Wasserschutzgebiet liegen, oder verzichten Sie gänzlich auf die Anwendung von Totalherbiziden.

Schutz der Bienen

Viele Pflanzenschutzmittel, vor allem Insektizide, sind auch für Bienen gefährlich und tragen auf der Verpackung einen entsprechenden Hinweis. Nach der Bienenschutzverordnung ist der **Einsatz bienengefährlicher Präparate an blühenden Pflanzen** - außer Hopfen und Kartoffeln - **und anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen beflogen werden (Honigtaubildung durch Blattläuse!), verboten**. Sie dürfen nur so angewendet werden, dass auch andere blühende Pflanzen (z. B. auch blühende Unkräuter) nicht durch Abdrift getroffen werden. Manche Pflanzenschutzmittel besitzen die Auflage „Bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr in dem zu behandelnden Bestand“. Außerhalb dieses Zeitraums dürfen diese nicht aufblühende und von Bienen beflogenen Pflanzen ausgebracht werden. Bei der Auswahl der Präparate sind nicht-bienengefährliche Pflanzenschutzmittel bei gleicher Wirkung und gleichem Anwendungsgebiet den bienengefährlichen Präparaten vorzuziehen. Nicht-bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen aber auch nicht überdosiert werden, da sie dann wiederum Bienen gefährden können. **Zum Schutz von Bestäuberinsekten sollten Anwendungen auch nicht-bienengefährlicher Insektizide in die Blüte vermieden werden**, Maßnahmen mit diesen Pflanzenschutzmitteln sollten insbes. zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.

Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen mit chemischen Mitteln - Anwenderschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen von nicht sachkundigen Personen nur dann **im Haus- und Kleingarten** angewendet werden, wenn sie **für nichtberufliche Anwender zugelassen** sind. Darauf ist beim Einkauf von Pflanzenschutzmitteln zu achten. Pflanzenschutzmittel, die vor dem 14. Februar 2012 für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gekennzeichnet worden sind („Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“), galten als zugelassen für nichtberufliche Anwender. Sie durften mit dieser Kennzeichnung noch bis zum 14. Juni 2015 in Verkehr gebracht werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Pflanzenschutzmittel für den Anwender möglichst wenige Gefahren bergen, dass sie nicht bienengefährlich sind, aber auch, dass sie gezielt auf den zu bekämpfenden Schadorganismus wirken, so dass Nützlinge und andere Organismen möglichst wenig geschädigt werden. Zwecks Vermeidung von Lagerungs- und (späteren) Entsorgungsproblemen (Sondermüll!) sollten nach Möglichkeit nie größere Mengen eingekauft werden als tatsächlich oder angenommen

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop	Meesenring 9, 23566 Lübeck	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04120 7068-214	Tel. 0451 317020-00	Tel. 04331 9453-373
Fax: 04120 7068-212	Fax: 0451 317020-29	Fax: 04331 9453-389
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	E-Mail: psd-luebeck@lksh.de	E-Mail: shoehnl@lksh.de

benötigt werden. Da für Pflanzenschutzmaßnahmen im Garten meist kleine Mengen abgemessen werden müssen, werden im Handel Kleinpackungen mit Dosierhilfen, wie z. B. Portionsflaschen oder -beutel oder Pipetten oder auch **anwendungsfertige Präparate (AF)** angeboten. Diese sind sehr **anwenderfreundlich und verringern die Gefahr der Kontamination für den Anwender erheblich.**

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln muss der **Schutz des Anwenders** gewährleistet sein. Die **Hände** sind am stärksten gefährdet. Zwischen 70 und 90 % der Gesamtbelastung gelangen beim Abwiegen oder Abmessen, beim Ansetzen der Behandlungsflüssigkeit, beim Befüllen des Spritzgerätes, beim Beizen von Saatgut und auch beim Ausbringen des Pflanzenschutzmittels auf die Hände. Deshalb gehört der Schutz der Hände zu den wichtigsten Körperschutzmaßnahmen. Handschuhe sollten für Wasser, Öle und organische Lösungsmittel undurchlässig sein. Daher sollten sie nicht aus Gummi, sondern aus einem geeigneten Kunststoff bestehen. Zum **Schutz des Körpers** dient ein nur für diesen Zweck zu beschaffender langärmeliger Arbeitsanzug („Blaumann“) oder eine Gummischürze sowie Gummistiefel. Kopfbedeckung und Nackenschutz sind bei der Behandlung von Obstbäumen oder hohen Ziergehölzen notwendig. Für solche Anwendungen, aber auch beim Abwiegen bestimmter Pflanzenschutzmittel ist die in der Gebrauchsanleitung angegebene **Schutzkleidung** zu tragen. Für manche Pflanzenschutzmittel ist beim Umgang mit dem unverdünnten Präparat (Schutz vor Flüssigkeitsspritzern) oder bei der Ausbringung das Tragen einer dicht abschließenden **Schutzbrille** zum Schutz der Augen vorgeschrieben. Dies gilt auch für Brillenträger, denn eine Brille zur Sehkorrektur reicht allein nicht aus.

Der erfolgreiche Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist von der Auswahl des Präparates, der Dosierung und vom Anwendungszeitpunkt abhängig. Für die Ausbringung sind am besten die frühen Morgen- oder die Abendstunden geeignet, in denen die Temperaturen nicht zu hoch sind und der Wind schwächer weht. **Temperaturen unter 10 °C und über 25 °C sind für die Anwendung der meisten Pflanzenschutzmittel ungeeignet.** Am besten ist es, **nur bei Windstille zu spritzen, um Abdrift auf andere Kulturen und auch zu Nachbargrundstücken zu verhindern**. Bei Abdrift auf Obst oder Gemüse können sonst unvertretbar hohe Rückstände auftreten. Im Falle von Herbiziden (Mittel gegen Unkräuter) können bei Abdrift Schäden an den getroffenen Pflanzen anderer Kulturen entstehen**.**

Schutz vor unzulässigen Pflanzenschutzmittel-Rückständen

Vor der Ausbringung ist die erforderliche Menge an Spritzflüssigkeit für die zu behandelnde Fläche möglichst genau zu berechnen. Dadurch vermeidet man Überdosierungen oder unnötige Restmengen. So sind z. B. in allen Gemüsekulturen bis 50 cm Höhe 60 ml Spritzflüssigkeit/m² auszubringen, bei Herbiziden 40 ml/m². Höhere Dosierungen können zu Pflanzenschäden und zu überhöhten Rückständen im Erntegut führen. Die bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für ein bestimmtes Anwendungsgebiet festgesetzte **Wartezeit** umfasst den **Zeitraum zwischen der letzten Anwendung eines Pflanzenschutzmittels und der frühestmöglichen Nutzung des Erntegutes**. Sie gilt nur für die in der Gebrauchsanleitung angegebenen Aufwandmengen. Ist die Wartezeit durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. ist die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen nicht erforderlich, so ist der Buchstabe **F** angegeben. Für die Wirksamkeit der Pflanzenschutzmittel ist neben der Dosierung auch die gleichmäßige Verteilung wichtig. Überlappungen der Spritzbahnen sind zu vermeiden und können auch zu höheren Rückständen führen.

Reste von Behandlungsflüssigkeiten

Sind trotz aller Sorgfalt Reste von Behandlungsflüssigkeit im Behälter des Gerätes übriggeblieben, dürfen diese nicht achtlos weggeschüttet oder in die Kanalisation gegossen werden. Solche **Reste** sollte man **mit Wasser in einem Verhältnis 1:10 verdünnen und auf der behandelten Fläche ausbringen**. Nach dem Gebrauch ist das Gerät gründlich zu spülen, so dass keine Mittelreste darin verbleiben. Diese Reste könnten bei der Behandlung einer anderen Kultur Schäden verursachen.

Lagerung

Werden Präparate nicht aufgebraucht, so sind sie in der **Originalverpackung** und **für Kinder und Haustiere unzugänglich aufzubewahren**. Sie dürfen nicht zusammen mit Nahrungs- oder Futtermitteln gelagert werden. Damit keine Verwechslungen auftreten können, dürfen Pflanzenschutzmittel auf keinen Fall in andere Behältnisse, wie z. B. Getränkeflaschen, umgefüllt werden.

Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die auf andere Art unbrauchbar geworden sind, müssen unverzüglich als **Sondermüll** entsorgt werden. Haushaltsübliche Mengen können über das **Schadstoffmobil** ordnungsgemäß entsorgt werden.

Maßnahmen in Notfällen

Bei Kontakt mit einem Pflanzenschutzmittel ist die verschmutzte Kleidung sofort abzulegen. Die Körperstellen sind unverzüglich mit Wasser und Seife zu waschen. Sind Pflanzenschutzmittel in die Augen gelangt, müssen diese sofort mit viel Wasser möglichst lange gespült werden. Danach ist ein Arzt aufzusuchen. Dies gilt auch dann, wenn Pflanzenschutzmittel verschluckt worden sind. Dem Arzt sind nach Möglichkeit die Mittelpackung und die Gebrauchsanleitung vorzulegen.

Allgemeiner Hinweis: Gebrauchsanleitungen und Auflagen (u. a. zu Wartezeiten, Bienenschutz, Vogelschutz, Mindestabständen zu Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten) beachten!